

Gemäß § 73 VwVfG NRW und § 27a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung) veröffentlicht der Bürgermeister diese amtliche Bekanntmachung mit dem vom Rhein-Kreis Neuss, Amt für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, vorgegebenen und unverändert zu übernehmenden Text.

### **Bekanntmachung über die Feststellung eines Planes**

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Plan

#### **der Firma Straberg-Kies GmbH, Auf dem Teich 10, 56645 Nickenich**

**für den weiteren Ausbau bzw. die endgültige Fertigstellung eines bestehenden Gewässers durch Abgrabung und die Herrichtung (Rekultivierung) in der Stadt Dormagen, Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke 16 (tlw.), 17 (tlw.), 18 (tlw.), 21 (tlw.), 25 (tlw.), 26 (tlw.), 28-34, 41 (tlw.), 42 (tlw.), 95 (tlw.), 96 (tlw.), 102 (tlw.), 103 und 104 (tlw.) – sog. „Norderweiterung Nievenheim“**

gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit den §§ 71 und 104 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der zurzeit gültigen Fassung **am 01.06.2017** durch das Amt für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, des Rhein Kreises Neuss festgestellt worden ist.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit dem Tenor, den Gründen und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen bei der Stadt Dormagen im Fachbereich Städtebau, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen im Erdgeschoß Zimmer 0.32 für die Dauer von zwei Wochen, d.h. vom **12.07.2017 bis einschließlich 26.07.2017**, in den Diensträumen während der Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, d.h. auch gegenüber denjenigen, die keine gesonderte Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erhalten haben, als zugestellt.

Die vorstehende Bekanntmachung des Amtes für Umweltschutz des Rhein-Kreises Neuss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Dormagen, den 29.06.2017

Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld